

Bemerkungen zum Tarif

Tarif über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör UV/MV/IV

Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung der Abgabe von Rollstühlen und deren Zubehör (zwischen den angeschlossenen Leistungserbringern und den eidgenössischen Sozialversicherern (UV/MV/IV)).

Die nachfolgenden Erklärungen erläutern die Bestimmungen aus dem Tarifvertrag und dessen Bestandteile (Vereinbarungen, Ausführungsbestimmungen). Sie sind nicht justizabel, gelten ab dem 01.01.2018.

1. Struktur des Tarifes

Der Tarif ist grundsätzlich in 9 Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel sind allgemeine Leistungen und statistische Angaben zur Versorgung abgebildet.

Die Kapitel 20 – 60 bilden die eigentlichen Versorgungen mit Rollstuhlmodellen ab.

Das Kapitel 70 umfasst die behinderungsbedingten Optionen. Das Kapitel 80 ist reserviert für Nachanpassungen von Rollstühlen, welche gemäss Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör vom 22. Juni 2001 abgegeben worden sind.

Das Kapitel 90 beinhaltet Antriebe, welche als behinderungsbedingte Optionen abgegeben werden können, sofern hierfür eine Kostengutsprache besteht.

2. Allgemeine Bestimmungen

Das abgegebene Rollstuhl-Modell und das Pauschalzubehör sind in der Rollstuhlpauschale enthalten und müssen auf der Rechnung angegeben werden.

Behinderungsbedingte Optionen können auf ärztliche Vorordnung zusätzlich verrechnet werden.

3. Begriffe

3.1 Handrollstuhl (HRS)

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- Fester oder faltbarer Rahmen
- Hinterräder und schwenkbare Vorderräder
- Bremsen
- Sitz- und Rückenbezüge
- Beinstützen
- Armauflagen/Seitenteile

Die Kategorien Adaptiv-, Kinder, Spezial- und Elektrorollstühle können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch und Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu "Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls")

3.2 Elektrorollstuhl (ERS)

Unter der nachstehenden Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- 2 elektromotorisch angetriebene Räder
- zwei Lenkräder
- Beinstützen
- Armauflagen
- wartungsfreie Batterien und Ladegerät

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zum med. Formular)

3.3 Behinderungsgrad

Aufgrund der medizinischen Verordnung wird dem Patient einem Behinderungsgrad zugeteilt. Für das Kostengutsprachege such und für die Rechnungsstellung ist dieser Behinderungsgrad massgebend für die Bestimmung der korrekten Pauschale.

3.4 Pauschalzubehör

Hierbei handelt es sich um Zubehör zur Basisausführung des Rollstuhls. Dieses Zubehör wurde anteilmässig in die Pauschale eingerechnet und kann nicht separat abgerechnet werden. Auf der Rechnung und dem Kostengutsprachege such sind die Positionen des abgegebenen Zubehörs aus statistischen Gründen aufzuführen.

3.5 Behinderungsbedingte Optionen

Die behinderungsbedingten Optionen sind Ergänzungen oder Anpassungen, welche aufgrund der individuellen Eigenschaften des Patienten benötigt werden.

Sie teilen sich in zwei Kategorien auf:

1. Behinderungsbedingte Optionen ohne spezielle Begründung im Kostengutsprachege such.
Die Optionen, welche in diese Kategorie fallen, sind durch die medizinische Verordnung begründet und müssen im Kostengutsprachege such nicht näher begründet werden.
2. Behinderungsbedingte Optionen, welche eine spezielle Begründung im Kostengutspracheverfahren benötigen.
Die Optionen, welche in diese Kategorie fallen, müssen im Kostengutsprachege such näher begründet werden.

3.6 Empfohlener Verkaufspreis (VK)

Der VK ist der Produktpreis eines einzelnen Produkts und wird verwendet, um nichtpauschalisierte Materialien, wie z.B. nachträgliche Versorgung mit Zubehör oder behinderungsbedingte Optionen, sowie im Falle von Reparaturen abzurechnen.

4. Tarifpositionen

Die Tarifpositionen aus den Kapiteln 20-60 stellen Pauschalen dar. Der Titel der einzelnen Positionen definiert den Inhalt dieser Leistungspauschale (Zieltarifierung). Die dem Tarif zugrundeliegenden Kalkulationen der einzelnen Tarifpositionen und den darin enthaltenen Materialien und Arbeitsschritte dienen lediglich der Preisfindung. Der Leistungserbringer definiert die fachtechnische Umsetzung gemäss der ärztlichen Verordnung.

Alle Tarifpositionen bestehen aus folgenden Angaben:

4.1 Tarifziffern

Die Tarifziffern dienen der genauen Identifikation der abgerechneten Leistungen und der einheitlichen Rechnungsstellung.

4.2 Bezeichnung

Bezeichnet das abgegebene Produkt respektive die erbrachte Leistung.

4.3 Preis in CHF

Die Preise im Tarif sind in CHF angegeben.

5. Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer (MWST).

6. Beschaffungskosten

Sämtliche Bezugskosten (Porti, Zoll etc.) sind in den Tarifpositionen einkalkuliert und können nicht separat/zusätzlich verrechnet werden.

7. Versand / Abgabe

Die Tarifpositionen umfassen die komplette Versorgung des Patienten inklusive der Abgabe u/o Versand des Produkts. Demzufolge können z.B. Porto und Verpackung nicht separat verrechnet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Wegpauschalen, welche zusätzlich abgerechnet werden können (siehe Punkt 7)

8. Vergütung Wegentschädigung

Den Kostenträgern kann bei Domizilfahrten mittels der dafür vorgesehenen Wegpauschalen Rechnung gestellt werden. Die Wahl der Wegpauschale hängt von der Distanz (Hinweg) zwischen dem Standort des Leistungserbringers und des Einsatzortes ab. Der Rückweg ist in den jeweiligen Pauschalen eingerechnet. Beim Kostenvoranschlag und bei der Rechnungsstellung muss der Einsatzort und der Grund der Fahrt angegeben werden.

Definition der Distanz (km, Hinweg): Google Maps, schnellste Route, Standardwerte; kaufmännisch gerundet auf ganze Kilometer

Wegpauschale 1: 1km - 5km

Wegpauschale 2: 6km - 20 km

Wegpauschale 3: 21km – 60km

Wegpauschale 4: 61km – 91km

Ab 90km können Wegentschädigungen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn kein anderer Leistungserbringer näher am Einsatzort liegt. Eine vorgängige Absprache mit den Versicherern ist zwingend. (Berechnungsbasis: CHF -.60/ km und Fahrzeit nach aktuellem Stundenansatz)

Die Verrechenbarkeit der Wegpauschalen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Pro Patient und pro Verfügung/Kostengutsprache kann die Pauschale bei einer Neuabgabe maximal folgendermassen abgerechnet werden:

- Bei Basisrollstühlen: maximal 1x
- Bei Adaptivrollstühlen: maximal 2x
- Bei Kinderrollstühlen: maximal 3x
- Bei Spezialrollstühlen: maximal 3x
- Bei Elektrorollstühlen: maximal 3x

Zusätzliche Fahrten können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklich erteilter Kostengutsprache der Kostenträger in Rechnung gestellt werden.

2. Es können nur Fahrten im Zusammenhang mit verrechenbaren Leistungen abgerechnet werden.

3. Mehrfachfahrten zu mehreren Kunden auf derselben Fahrt sind anteilmässig in Rechnung zu stellen.

4. Es ist von einer weitgehend flächendeckenden Versorgung in der Schweiz auszugehen. Somit können Versorgungen in mehr als 90 km Distanz (Hinweg) den Kostenträgern nur in Ausnahmefällen und nur nach vorhergehender Rücksprache und erteilter Kostengutsprache in Rechnung gestellt werden

5. Die Pauschalen 1, 2, 3 und 4 können unter sich nicht kumuliert werden.

6. In nachfolgenden Fällen kann die Wegentschädigung dem Versicherer nicht in Rechnung gestellt werden:

6.1. Die Fahrt ist medizinisch oder versorgungsorganisatorisch nicht indiziert.

6.2. Es liegt keine Leistungspflicht im Sinne von Ziffer 2 vor.

6.3. Die Punkte 6.1 und 6.2 gelten auch im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten

9. Reparaturen

Für Reparaturen von Handrollstühlen muss ab einen Betrag von CHF 600.-, bei Elektrorollstühlen ab einen Betrag von CHF 1'500.- ein Kostengutsprache gesuch eingereicht werden.

10. Mietweise Abgabe von Rollstühlen

Ist ein dringender Bedarf gegeben, kann dem Patienten bis zur definitiven Versorgung ein Rollstuhl als Interimslösung abgegeben und mit den entsprechenden Tarifpositionen gegenüber den eidg. Sozialversicherern abgerechnet werden.

11. Versorgungsablauf

Die Abläufe zur Abgabe eines Rollstuhls unterscheiden sich je nach Kostenträger, weshalb die Abläufe im UV/MV-Bereich, sowie dem IV-Bereich als Anhang zu den Bemerkungen beigelegt werden.

12. Kostengutsprache gesuch resp. Kostenvoranschlag

Das Kostengutsprache gesuch respektive der Kostenvoranschlag, welche(s/r) gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen einzureichen ist, umfasst zur Beurteilung mindestens folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum und Versichertennummer des Patienten
2. Name und Adresse des Lieferanten mit Zulassungs-Nummer, NIF-Nummer (nur IV), GLN und, falls vorhanden, die ZSR-Nummer
3. Verordnender Arzt und wenn möglich, dessen GLN
4. Grund der Behandlung, wenn möglich (Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen)
5. Unfalldatum, falls vorhanden
6. Tarifpositionen, Nummern und Bezeichnungen der Leistungen, inklusive Tarifpositionen der statistischen Leistungen (dies beinhaltet auch Positionen, welche Nichtpflichtleistungen der Kostenträger betrifft. (vgl. Ziffer 13.1-13.3 dieser Bemerkungen)

7. Leistungen, welche durch die Kostenträger nicht übernommen werden (Nichtpflichtleistungen) sind ebenfalls aufzuführen (vgl. Ziffer 13.1-13.3 und Anhang 3 dieser Bemerkungen)
8. Anzahl der Leistungen, Taxpunkte (inkl. MWST), Taxpunktwert
9. Mehrwertsteuer total pro MWST-Satz
10. Rechnungstotal
11. Datum des Kostengutsprachege suches resp. des Kostenvoranschlages
12. Bei Reparaturen muss ersichtlich sein, um welches Hilfsmittel es sich handelt (Erstgabedatum oder Nummer des Hilfsmittels (Seriennummer)).
13. Bei Abgaben von Rollstühlen sind Sitzbreite, Sitztiefe, Unterschenkellänge am Patient gemessen, Sitzhöhe und Rücken höhe anzugeben

Die Angabe des Grundes bei begründungspflichtigen Tarifpositionen müssen mindestens die Angaben, wie sie im Muster-Kostenvoranschlag aufgeführt sind (siehe Anhang 3), enthalten.

Es dürfen in Rahmen einer Rollstuhl abgabe nicht zwei unterschiedliche Offerten (eine an den Kostenträger und eine an die versicherte Person) erstellt werden.

13. Zuzahlung

13.1 Bei nicht tarifierten Grundmodellen (Invalidenversicherung)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkategorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person (vP) dürfen keine Mehrkosten entstehen. Wählt die vP explizit ein Modell, welches nicht im Tarif erfasst ist (erfüllt die Bedingungen der Rollstuhlkategorien nicht), vergütet der Versicherer grundsätzlich die vorgesehene Pauschale. Die Kostengutsprache folgt den Bestimmungen nach Art. 8 Abs. 8 des Tarifvertrages (vorgängige Absprache mit dem Versicherer ist zwingende Voraussetzung) und den Bestandteilen davon. Eine eventuell dadurch entstehende Differenz zur Pauschale ist durch die vP zu bezahlen. Dies gilt auch für nachfolgende Reparaturen, welche durch den Versicherer in gleichem Ausmass (Anteil) übernommen werden.

13.2 Bei nicht tarifierten Grundmodellen (UV/MV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkategorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person dürfen keine Mehrkosten entstehen. Wählt ein Patient explizit ein Modell, welches nicht im Tarif erfasst ist (Erfüllt die Bedingungen der Rollstuhlkategorien nicht), vergütet der Versicherer dieses nicht.

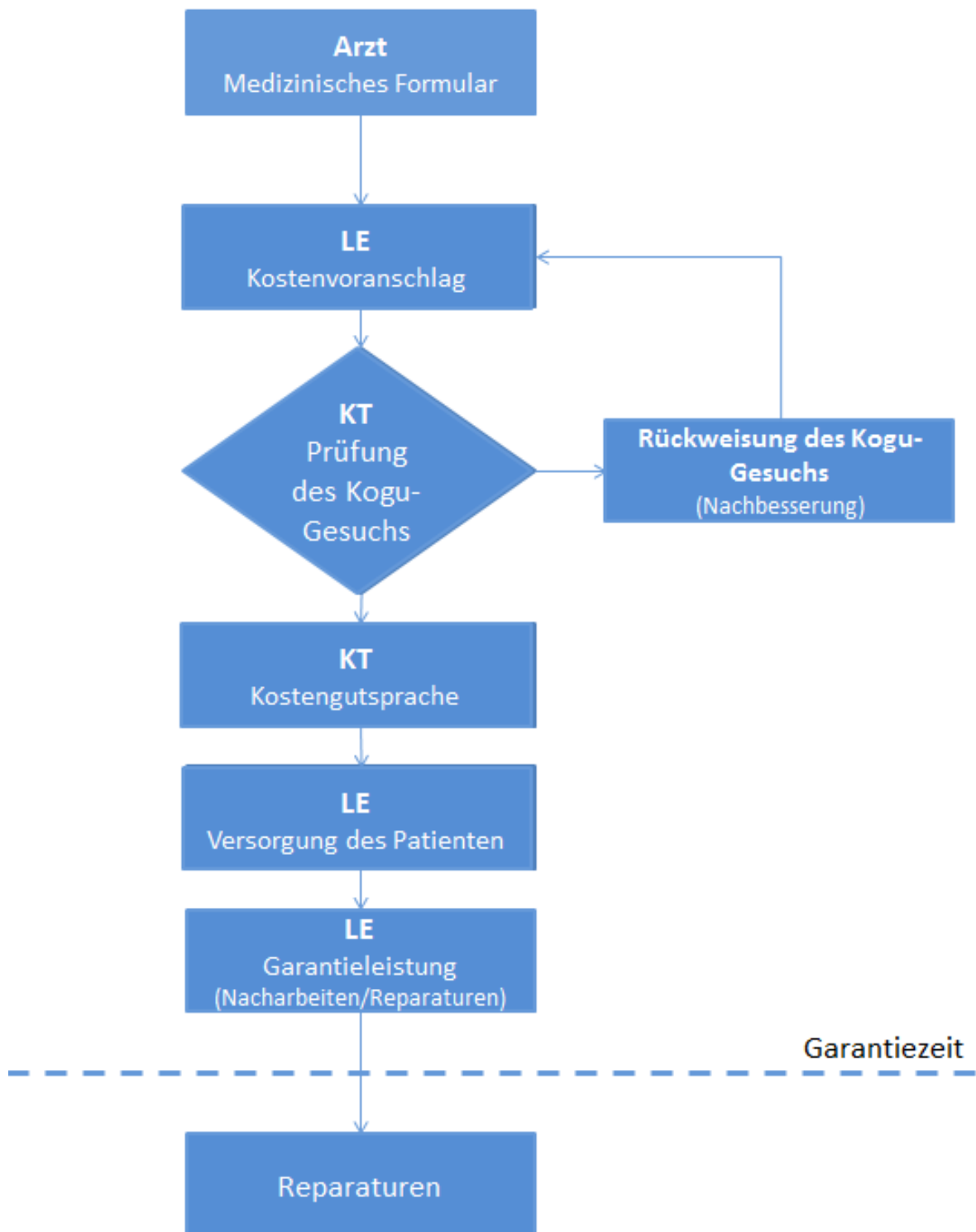
13.3 Zuzahlung bei Kundenwünschen, welche nicht durch die Kostenträger übernommen werden

In der Ausstattung des Rollstuhles sind zusätzlich zum Pauschalzubehör Ausführungsvarianten eingerechnet. Es dürfen der vP für die nachfolgenden Kategorien (Aufzählung abschliessend) keine Mehrpreise zusätzlich verrechnet werden:

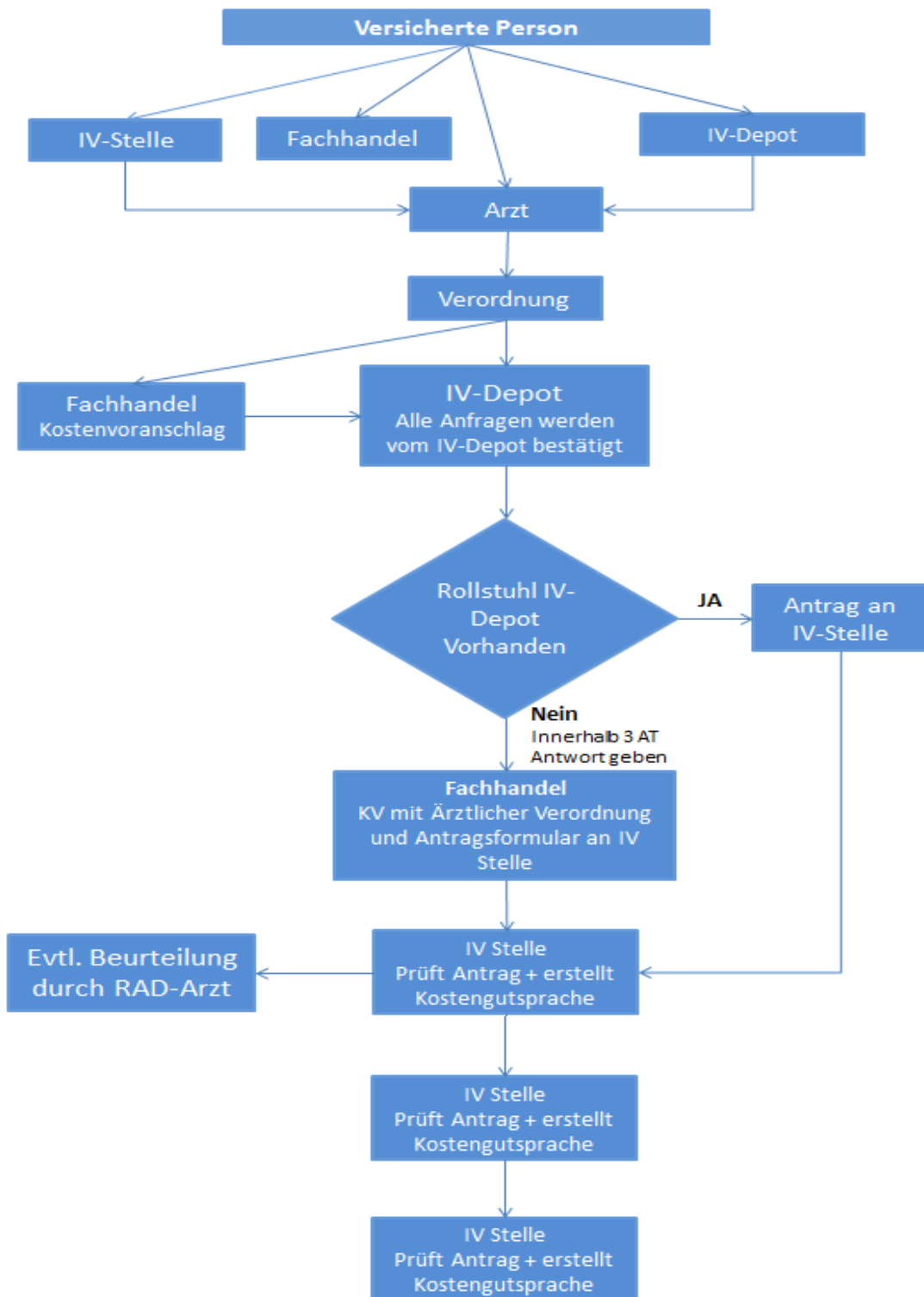
- Vorderräder (alle vom jeweiligen Hersteller angebotenen Varianten)
- Bremsen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Bein-/Fussstützen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Sitz-Rückenpolster (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rückenrohre / Stossgriffe (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rahmen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Joystickaufsatz Bedienteil (nur Elektro-Rollstühle) (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)

Bei Reparaturen, welche Teile betreffen, die von vP selbst gewählt und bezahlt wurden, gehen die Reparaturkosten ebenfalls zu Lasten der versicherten Person vP.

ANHANG I: Versorgungsablauf UVG/MVG



ANHANG II: Versorgungsablauf IV



Anhang III: Muster Kostenvoranschlag

xxxxx

Kunde

Mustermann Jan
 Testadresse (keine Rechnung verschicken)
 Strasse 4
 3000 Ort
 Versicherungs-Nr. xxx.yyy.zzzz
 Geburtsdatum 01.01.1980

2191
 IV-Stelle des Kantons Aargau
 Bahnhofplatz 3 C
 5001 Aarau

KOSTENVORANSCHLAG Beispiel

Auftrag	xx	Datum	14.12.2017	abannotify
Verfügung		Fachspezialist/In	intern	
Abgabe		Filiale	Bern	
Ihr Zeichen		MWST	CHE-xxxx	MWST
		NIF/SUVA	xxx/yyyyyyyy	

Seite: 1

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
Adaptiv-Rollstühle nach Behinderungsgrad						
10.001.000 Neuversorgung	10.001.000					
10.008.000 Progredienz	10.008.000					
30.020.000 Adaptiv-Rollstuhl BG-2	30.020.000	1.00	5'170.05	1.00		5'170.05
30.118.001 ottobock, - Avantgarde CV - Otto Bock Mobility Solutions GmbH Sitzbreite 40 cm Sitztiefe 40 cm Rückenhöhe 45 cm Sitzhöhe vorne/hinten 48 cm /45 cm Unterschenklänge 40 cm Vorderrad 6" Softroll Hinterrad 24x1 "	30.118.001					
Rollstuhl Pauschalzubehör						
30.118.001.502 Antikippstütze, Paar	30.502.000	1.00				
30.118.001.503 Bremsen Begleitperson	30.503.000	1.00				
30.118.001.505 Fussplatte verstell- u/o schwenk- u/o abklappbar	30.505.000	1.00				
30.118.001.507 Sitz u/o Rücken (atmungsaktiv) anpassbar	30.507.000	1.00				

30.118.001.508 Seitenlehnen/Armauflagen höhenverstellbar	30.508.000	1.00			
30.118.001.509 Speichenschutz	30.509.000	1.00			
30.118.001.511 Pannensichere Bereifung	30.511.000	1.00			
BO Allgemein mit Pauschalpreise					
30.70.112.000 Fixationsgurte/Polsterungen: Becken	70.112.000	1.00	202.00	1.00	202.00
30.70.121.000 Kopfstütze Standard, mehrfach verstellbar	70.121.000	1.00	518.00	1.00	518.00
30.70.143.000 Sitzkissen Antidekubitus	70.143.000	1.00	905.00	1.00	905.00
30.70.161.000 Rollstuhltisch	70.161.000	1.00	418.00	1.00	418.00
30.70.391.000 Sonderanfertigung: Rahmen Begründung: Sonderanfertigung des Rahmenvorbaus Arbeit: Rahmen verformen und biegen. Neu verschweissen und lackieren. De- und remontieren. Zeit: 7.5 Std a 115,- CHF Material: Lack, Rahmenrohr, Kleinmaterial a 127,50 CHF	70.391.000	1.00	990.00	1.00	990.00
Wegspesen					
10.113.000 Wegpauschale III Einsatzort: Spital Grund: Abklärung vor Ort	10.113.000	1.00	160.00	1.00	160.00
10.113.000 Wegpauschale III Einsatzort: Spital Grund: Anpassung und Auslieferung	10.113.000	1.00	160.00	1.00	160.00
Nichtpflichtige Leistungen IV					
99.999.001 Nichtpflichtleistungen IV Colorset spezialblau		1.00	250.00		250.00
99.999.002 Anteil Kunde für Colorset spezialblau		-1.00	250.00		-250.00
Total exkl. MWST					8'523.05
7.7 % MWST 8'523.05					656.25
TOTAL CHF					9'179.30

Anhang IV: Rollstuhldefinitionen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	11
1. Handrollstühle.....	12
1.1 Definition Handrollstühle	12
1.2 Basisrollstuhl	12
Konstruktionsmerkmale	12
1.3 Adaptivrollstuhl.....	13
Konstruktionsmerkmale	13
Anforderungen an die Sitzeinheit	13
Anforderungen an das Fahrwerk	13
Anforderungen an die Ausstattungsvarianten.....	13
1.4 Kinderrollstuhl	14
Konstruktionsmerkmale	14
Anforderungen an die Sitzeinheit	14
Anforderungen an das Fahrwerk	14
Anforderungen an die Ausstattungsvarianten.....	14
1.5 Spezialrollstuhl	15
Konstruktionsmerkmale	15
Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit.....	15
Anforderungen an das Fahrwerk	15
Anforderungen an die Ausstattungsvarianten.....	15
2. Elektrorollstühle	16
2.1 Definition Elektrorollstuhl	16
2.2 Elektrorollstuhl	16
Allgemeine Anforderungen	16
Anforderungen an die Sitzeinheit	16
Anforderungen an das Fahrwerk	16
Anforderungen an die Elektronik	16

1. Handrollstühle

1.1 *Definition Handrollstühle*

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

Fester oder faltbarer Rahmen, Hinterräder und schwenkbare Vorderräder, Bremsen, Sitz- und Rückenbezüge, Beinstützen, Armauflagen/Seitenteile.

Die Kategorien ADAPTIV, KINDER, SPEZIAL können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu *Medizinische Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls*)

Folgende Angaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

1.2 *Basisrollstuhl*

Konstruktionsmerkmale

- Faltrollstuhl

3 Sitzbreiten

2 Sitztiefen

2 verschiedene Beinstützen

2 verschiedene Armlehnen abnehmbar

2 Sitzhöhen einstellbar

1.3 Adaptivrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Falt- oder Festrahmenrollstuhl in Leichtbauweise
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg

Massgebend bei Sitzbreite max. 45cm für Erwachsene, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

(nicht für Kinderrollstühle)

- | | | |
|---------------|-------------|--------------------------|
| ▪ Sitzbreite: | 36cm - 45cm | Abstufung von min. 3cm |
| ▪ Sitztiefe: | 36cm - 43cm | Abstufung von min. 3cm |
| ▪ Rückenhöhe: | 35cm - 43cm | Abstufung von min. 2,5cm |

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

1.4 Kinderrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre
- Falt- oder Festrahmenrollstuhl in Leichtbauweise
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg (ohne "Kippsitz verstellbar")

Massgebend bei Sitzbreite ab 24cm für Kinder, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

- | | | |
|---------------|---------|------------------------|
| ▪ Sitzbreite: | ab 24cm | Abstufung von min. 3cm |
| ▪ Sitztiefe: | ab 24cm | Abstufung von min. 3cm |
| ▪ Rückenhöhe: | ab 30cm | Abstufung von min. 3cm |

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

1.5 Spezialrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Multifunktionsrollstuhl, Pflegerollstuhl
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen

Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit

- Sitzwinkelverstellung von min. 30 Grad (Kippsitz)
- Rückenwinkelverstellung muss optional erhältlich sein
- Mindestens 3 Sitzbreiten und Sitztiefen

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal) oder gleichwertige Konstruktion
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Schiebegriffe höhenverstellbar
- Diverse Fussaflagen

2. Elektrorollstühle

2.1 Definition Elektrorollstuhl

Unter der nachstehenden Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören: 2 elektromotorisch angetriebene Räder, zwei Lenkräder, , Beinstützen, Armauflagen, wartungsfreie Batterien und Ladegerät.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zum med. Formular)

2.2 Elektrorollstuhl

Allgemeine Anforderungen

An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar.

Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör. (Baukastensystem)

Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen.

Anforderungen an die Sitzeinheit

- Sitzbreite und Sitztiefe anpassbar
- Gepolsterter Sitz oder einfaches Sitzkissen
- Gepolsterter Rücken
- Gepolsterte, höheneinstellbare Armauflagen
- Seitenteile und Armauflagen abnehmbar oder wegklappbar

Anforderungen an das Fahrwerk

- Schiebemöglichkeit durch Entriegelung des Antriebssystem
- Wahlweise Montage des Bediengeräts auf der rechten oder linken Seite
- Bedienteil höheneinstellbar, wegschwenkbar und einstellbar im Abstand zur Rückenlehne
- Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung
- Transporthalterung optional erhältlich (Crash-Test)
- Bereifung wahlweise Luft oder pannensicher
- Fahrwerk gefedert

Anforderungen an die Elektronik

- Min. 3 Fahrstufen, unabhängig voneinander programmierbar
- Min. 5 Parameter einstellbar pro Fahrstufe
- Fehlerdiagnostik möglich
- Batteriekontrollanzeige
- Wartungsfreundliches Steuerungssystem (einfaches Ersetzen von Modulen und Kabel)
- Ansteuerung von mind. 3 elektrischen Verstellungen möglich
- Alle gängigen Sondersteuerungen ansteuerbar

- Batteriekapazität mind. 60 Amp/h
- Powermodul von mind. 90 Amp
- Geschwindigkeit 10 km/h
- Strassenbeleuchtung